

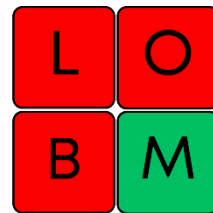
Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1  
17. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Vettweiß in der  
Ortschaft Kelz "Weisertrift"

**Auftraggeber**



Gemeinde Vettweiß  
Gereonstraße 14  
52391 Vettweiß

**Erstellt durch**



Artenschutzprüfungen  
Fachbeiträge  
Ökologische Gutachten

Dipl. Geogr. Ute Lomb  
Von Sandt-Str.41  
53225 Bonn

## Inhalt

<b>1. Beschreibung des Vorhabens .....</b>	<b>3</b>
<b>2. Darstellung des Plangebietes.....</b>	<b>3</b>
2.1 Lage und Abgrenzung.....	3
2.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht.....	6
<b>3. Übergeordnete Planungen.....</b>	<b>7</b>
3.1 Regionalplan .....	7
3.2 Landschaftsplan.....	8
3.3 Flächennutzungsplan.....	9
3.4 Bebauungsplan .....	10
3.5. Schutzkulisse .....	10
<b>4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung.....</b>	<b>10</b>
4.1 Generelles.....	10
4. 2 Methodik .....	11
<b>5. Artenschutzprüfung .....</b>	<b>11</b>
5.1 Biototypen und planungsrelevante Arten.....	11
5.2 Vorbelastungen im Plangebiet.....	13
5.3 Plausibilitätsprüfung der Artenliste .....	14
5.4 Ergebnis.....	16
<b>6. Zusammenfassung.....</b>	<b>17</b>

## 1. Beschreibung des Vorhabens

Die Gemeinde Vettweiß im Kreis Düren hat knapp 9.960 Einwohner, davon wohnen 1.206 in der Ortschaft Kelz, die damit den zweitgrößten Ortsteil darstellt.

Obwohl die Zahl der Kindergärten in Vettweiß in den vergangenen 10 Jahren von vier auf sieben erhöht wurde, besteht ein anhaltender Bedarf für weitere Plätze in Kindertageseinrichtungen, um dem gesetzlich verankerten Anspruch auf Betreuungsplätze nachkommen zu können.

Daher besteht ein allgemeines Interesse, die inklusive Kindertagesstätte „Knirpsenland“, die von der Lebenshilfe Düren e.V. betrieben wird zu erweitern. In einem Zwischenschritt plant der Träger eine kurzfristige Erweiterung in Form einer dreigruppigen Modulbauanlage mit entsprechenden Außenspielflächen. Langfristig ist ein kompletter Neubau der Einrichtung an einem anderen Standort geplant.

Die Gemeinde plant eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans, um das Vorhaben baurechtlich zu ermöglichen.

Geplant ist daher die Änderung der Darstellung Grünfläche mit der Zweckbestimmung: Ortsrandeingrünung in Wohnbaufläche (W). Es ist beabsichtigt, das geplante Vorhaben (Modulbauanlage) gemäß § 35 Abs. 2 BauGB zu genehmigen.

Der Aufstellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte am 23.03.2023 durch den Rat der Gemeinde Vettweiß. Im Zuge des Verfahrens läuft auch der entsprechende Genehmigungsantrag bei der Bezirksregierung.

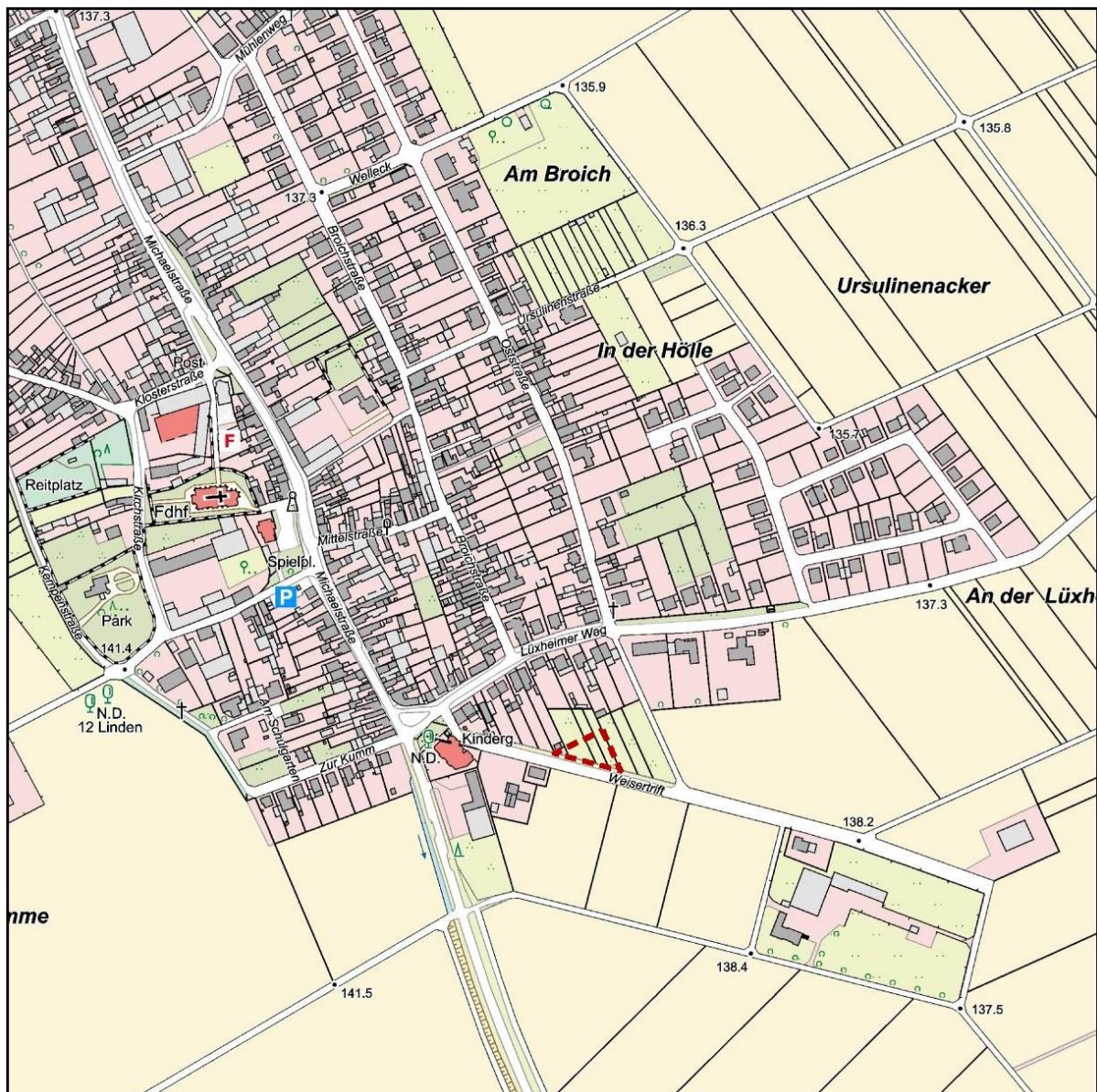
Das vorliegende Dokument stellt die artenschutzrechtliche Prüfung der Stufe 1 für das Vorhaben dar.

## 2. Darstellung des Plangebietes

### 2.1 Lage und Abgrenzung

Der Änderungsbereich der Flächennutzungsplanänderung (im Folgenden „das Plangebiet“) liegt im Südosten des Ortsteils Kelz der Gemeinde Vettweiß. Der Bereich wird zum einen durch die Straße „Weisertrift begrenzt. Nach Norden und Westen bilden die rückwärtigen Gärten der Bebauung am „Lüxheimer Weg“ die Grenze. Im Osten schließen sich weitere Flurstücke an, die als Wiese oder gartenbaulich genutzt werden.

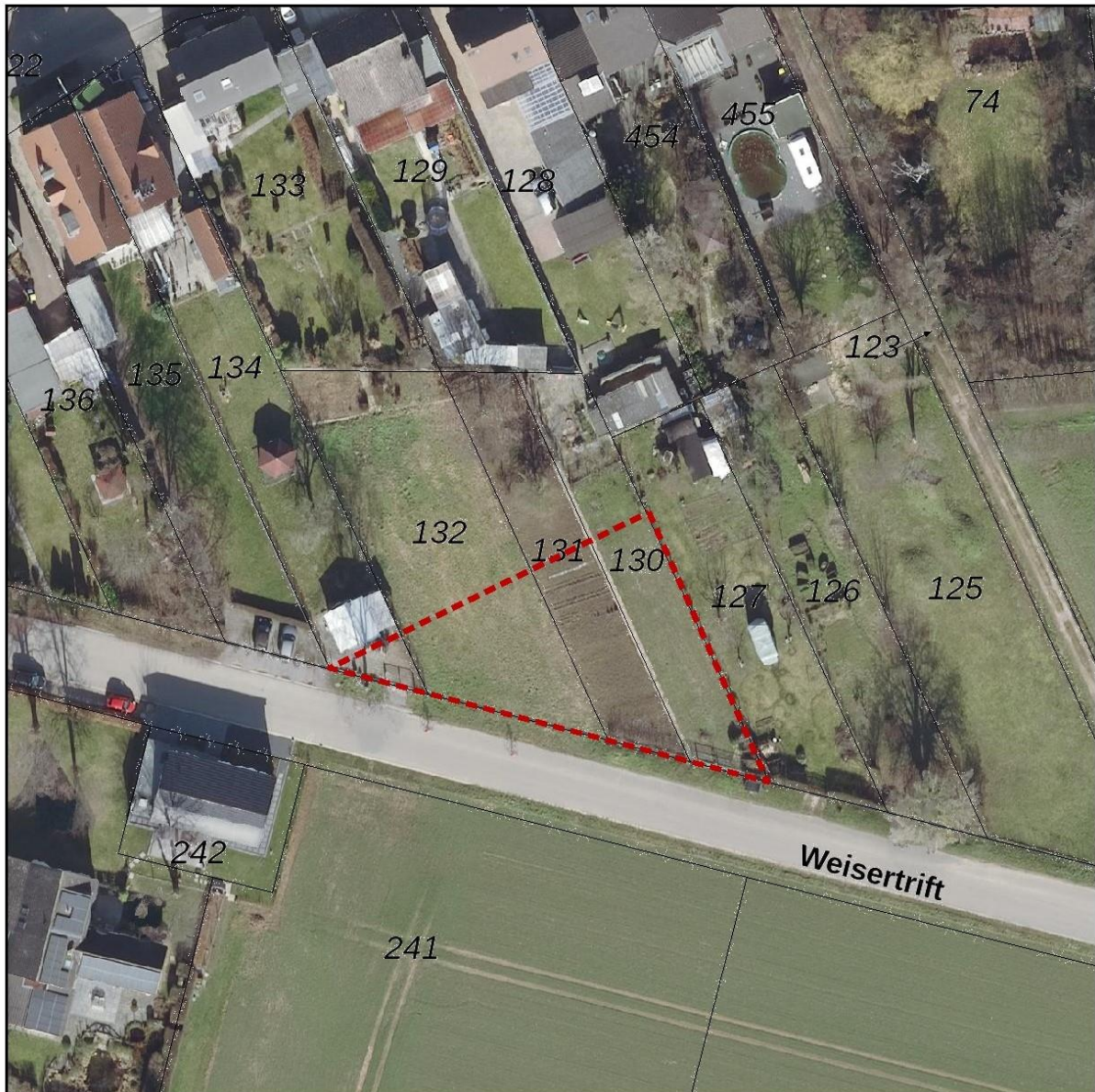
Karte 1: großräumige Lage des Plangebietes, ohne Maßstab, genordet



© GeoBasis-DE / BKG 2023 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW

Die Fläche hat eine Größe von etwa 800 m<sup>2</sup> und umfasst die Flurstücke in der Gemarkung Kelz, Flur 5 130 teilw., 131 teilw., 132 teilw. und 134 teilw. Auf die Modulanlage und den Außenspielbereich entfallen jeweils rund 400 m<sup>2</sup>.

**Karte 2: Plangebiet vor dem Hintergrund ALKIS Flurstücke und Gebäude und digitales Orthophoto, ohne Maßstab, genordet**



© GeoBasis-DE / BKG 2023 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW

Der Lageplan für die Vorübergehende Aufstellung einer Modulbauanlage (Entwurf mit Stand 21.04.2023) zeigt die räumlichen Grenzen für die Aufstellung der Module und die Flächen, die für Zuwegungen und Außenspielflächen vorgesehen sind. Der Teil des Flurstücks 134, der im Plangebiet liegt (ca. 40 Quadratmeter) wird nicht für das Vorhaben in Anspruch genommen, sondern dient lediglich zur Abrundung des Planbereiches.

Karte 3: Lageplan des Vorhabens (Entwurf) vor dem Hintergrund von Flurgrenzen und Digitalen Orthophotos, ohne Maßstab, genordet



© GeoBasis-DE / BKG 2023 / EuroGraphics, Bezirksregierung Köln Geobasis NRW

## 2.2 Lage in Naturräumlicher Hinsicht

Naturräumlich gehört das Plangebiet und seine großräumige Umgebung zum Landschaftsraum der Zülpicher Börde, deren Topografie durch ebene Lössplatten in einer Höhe von 100 bis 200 Metern über NN geprägt ist. Der tiefere geologische Untergrund besteht aus Schottern der Haupt- und Mittelterrassen des Rheins. Darauf lagern in der Regel Parabraunerden mit meist hoher Wertigkeit.

Die Landschaft ist waldarm und überwiegend durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 für 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß in der Ortschaft Kelz "Weisertrift"

Klimatisch ist der Untersuchungsraum gekennzeichnet durch einen mittleren Jahresniederschlag von 635 mm und ein mittleres jährliches Tagesmittel der Lufttemperatur von rund 10,6 Grad Celsius (jeweils für die Periode 1991 bis 2020), das Klima ist also eher mild-gemäßigt und trocken.

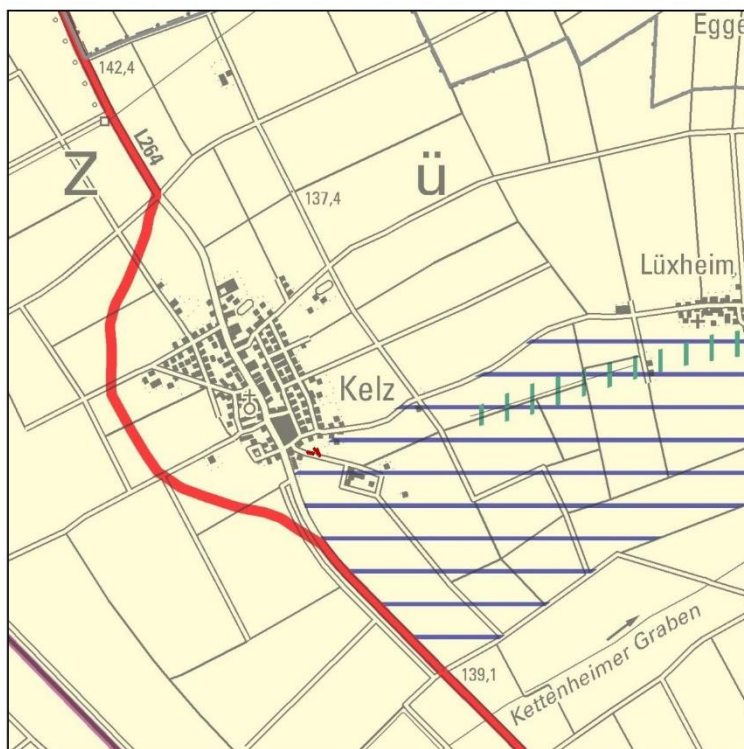
## 3. Übergeordnete Planungen

### 3.1 Regionalplan

Für das Plangebiet wird im Regionalplan der Bezirksregierung Köln (Teilabschnitt Aachen) ein allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dargestellt. Eine Wohnbauentwicklung soll vorrangig in Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgen, jedoch werden auch Siedlungen und Verkehrswege unterhalb der regionalbedeutsamen Darstellungsschwelle als AFAB dargestellt. Innerhalb dörflich geprägter Orte und Ortsteile im AFAB-Bereich sollen die Funktionsfähigkeit und Entwicklungsmöglichkeiten von landwirtschaftlichen Betrieben nicht beeinträchtigt werden. Eine Bauleitplanung wird grundsätzlich nicht verhindert, jedoch sollen Festsetzungen vermieden werden, die die Landwirtschaft beeinträchtigen

Der Regionalplan befindet sich derzeit in der Neuaufstellung. Änderungen der Darstellung für das Plangebiet werden nicht erwartet.

**Karte 4: Ausschnitt aus dem Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, ohne Maßstab, genordet**



© Bezirksregierung Köln

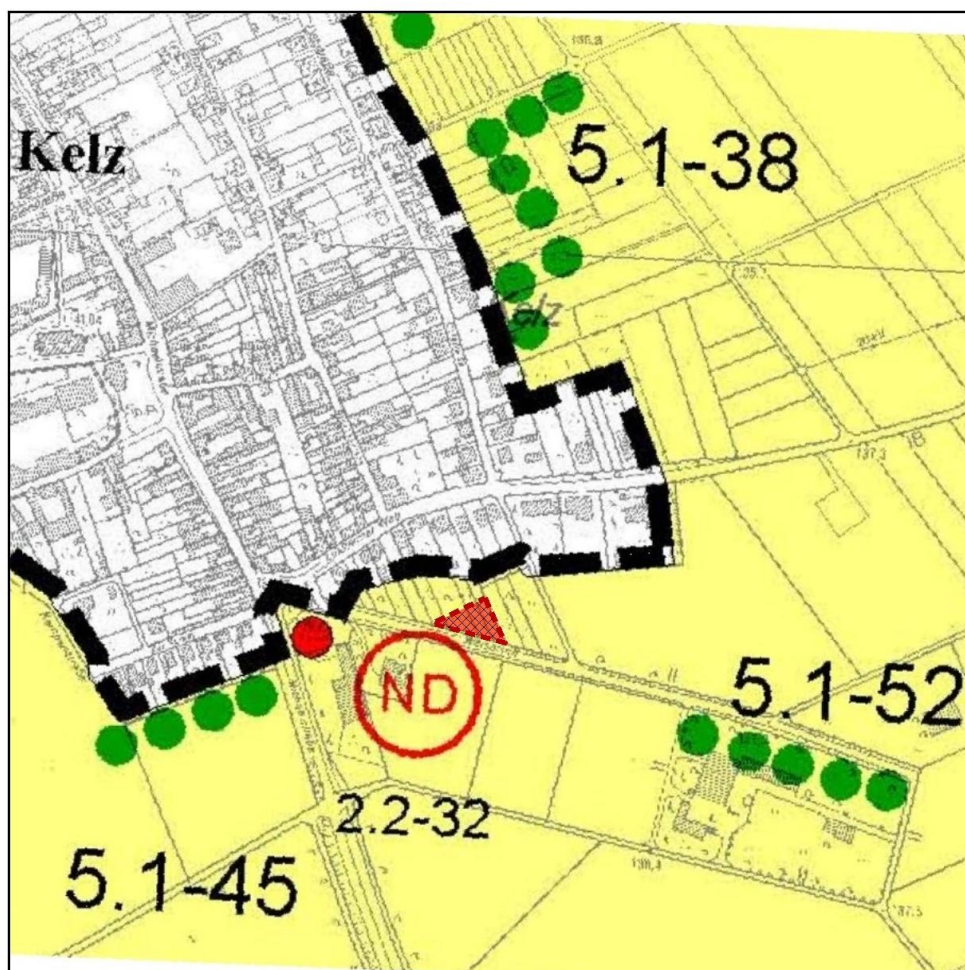
### 3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplans 1 „Vettweiß“ des Kreises Düren in der Fassung vom 12.03.2005.

Dort ist das Plangebiet mit dem Entwicklungsziel „Anreicherung einer im ganzen erhaltungswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen“ belegt. Dazu wird im Detail ausgeführt:

*„Dieses Entwicklungsziel wird für das eigentliche Bördengebiet [...] und des Zülpi-cher Eifelvorlandes dargestellt. Hier liegt das Schwergewicht der Landschafts-entwicklung auf der Anreicherung einer im Ganzen erhaltungswürdigen, aber aus-geräumten Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen. In Betracht kommen insbesondere die Pflanzung von Einzelbäumen, Baumgruppen, Baumrei-hen und Alleen, uferbegleitende Anpflanzungen, Straßenbegleitgrün, Aussiedlerhof- und Ortseingrünungen mit standortgerechten Gehölzarten ...“*

Karte 5: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 1 „Vettweiß“ Kreis Düren, ohne Maßstab, genordet



© Kreis Düren



An anderen Stellen in der Umgebung des Plangebietes weist der Landschaftsplan explizit geplante Anpflanzungen von Baumreihen aus, die dem Ziel der Ortseingrünung dienen. Generell führt der Textteil des Landschaftsplans zum Thema Anpflanzungen aus:

*„Die vorgesehenen Anpflanzungen von Hochstämmigen Bäumen an Bundes-, Land- und Kreisstraßen werden nur dann ausgeführt, wenn eine Geländebreite vom befestigten Fahrbahnrand bis zur landwirtschaftlichen Nutzungsfläche von 6,50 m vorhanden ist bzw. zur Verfügung gestellt werden kann. Sollte aufgrund neuer gesetzlicher Bestimmungen oder Richtlinien für Straßenbaulastträger der Sicherheitsabstand von 4,50 m für hochstämmige Bäume vom befestigten Fahrbahnrand reduziert werden, so verringert sich die o.g. erforderliche Grundstücksbreite entsprechend. Kann die für hochstämmige Bäume erforderliche Geländebreite nicht zur Verfügung gestellt oder erlangt werden, so wird Strauchwerk angepflanzt“*

### 3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Vettweiß stellt den Änderungsbereich als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortseingrünung dar.

**Karte 6: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Gemeinde Vettweiß, ohne Maßstab, genordet**



### 3.4 Bebauungsplan

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans.

### 3.5. Schutzkulisse

Die Recherche in der Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (zuletzt abgerufen am 18.05.2023) ergibt folgende Betroffenheiten des Planungsgebietes:

Das Plangebiet und seine Umgebung (500 Meter Umkreis) weisen keinen Schutzstatus auf.

Für die Feldflur westlich und südlich des Plangebietes (mindestens 300 Meter Luftlinie entfernt) liegen Fundnachweise für planungsrelevante Arten vor:

- Grauammer (*Emberiza calandra*) wahrscheinlich brütend (Fundortkataster Tiere FT-5205-0562-2000, FT-5205-0147-1991 und FT-5205-0238-1996 und weitere)
- Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) wahrscheinlich brütend (FT-5205-0281-1996)
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) wahrscheinlich brütend (FT-5205-0494-2000)

## 4. Rechtlicher Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung

### 4.1 Generelles

Die Europäische Union hat mit der Flora-Fauna-Habitat- (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie (V-RL) zwei wichtige Regeln zum Erhalt der biologischen Vielfalt formuliert. Ziel ist es den Bestand und den Lebensraum, der in den Richtlinien genannten Arten dauerhaft zu sichern und einen günstigen Erhaltungszustand zu erreichen. Um dies zu erwirken, formulierte die EU auf Maßgabe der Richtlinien zwei Schutzinstrumente:

- das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) und
- die Bestimmungen zum Artenschutz.

Der Artenschutz ist als ein eigenständiges Werkzeug zu verstehen. Er beinhaltet den physischen Schutz der Arten, sowie den Schutz der entsprechenden Lebensräume. Alle Arten des Anhangs IV der FFH-RL und alle europäischen Vogelarten unterliegen diesem Schutzregime. Im Gegensatz zu „Natura 2000“ gilt der Schutzstatus dort, wo die betreffende Art oder ihre Ruhe- und Fortpflanzungsstätte vorkommt.

## 4.2 Methodik

Die Artenschutzprüfung wird gemäß der Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 06.06.2016) erstellt. Berücksichtigt werden insbesondere die Ausführungen unter Punkt 3.1 -Flächennutzungsplanung - der Handlungsempfehlung.

Daneben wurde die „Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz)“: Rd. Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 berücksichtigt.

## 5. Artenschutzprüfung

### 5.1 Biotoptypen und planungsrelevante Arten

Das Plangebiet beinhaltet die Lebensraumtypen *Fettwiese, -weide, Säume und Hochstaudenflure, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken* mit folgenden Biotoptypen:

- FettW – Fettwiesen und -weiden
  - o EA0 Fettwiese
  - o EB0 Fettweide
  
- Säu – Säume, Hochstaudenflure
  - o HC0 Rain, Straßenrand
  - o HC2 Grünlandrain
  - o HC3 Straßenrand
  - o KC0 Randstreifen
  - o KC1 Saumstreifen des Dauergrünlandes, Weidezaununterwuchs
  
- KIGehöl – Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche und Hecken
  - o BB0 Gebüsch-, Strauchgruppe
  - o BF1 Einzelbaum
  - o BF3 Baumreihe

Für das Plangebiet wurde das Messtischblatt MTB Q 2 5205 Vettweiß aufgerufen. Die planungsrelevanten Arten für die ausgewählten Lebensraumtypen zeigt die Tabelle 1.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 für 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß in der Ortschaft Kelz "Weisertrift"

**Tabelle 1**

Art		Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Bemerkung	KIGehoeel	Saeu	FettW
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name						
<b>Säugetiere</b>							
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		(Na)
Nyctalus noctula	Abendsegler	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na	(Na)	(Na)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Na		(Na)
<b>Vögel</b>							
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓			FoRu	FoRu!
Anthus pratensis	Wiesenpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu	FoRu
Asio flammeus	Sumpfohreule	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S			Na	Na
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		Na	(Na)	(Na)
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(FoRu)	Na	Na
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	(Na)	Na
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu	Na	
Charadrius morinellus	Mornellregenpfeifer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				(Ru), (Na)
Coturnix coturnix	Wachtel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!	(FoRu)
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U↓		Na		(Na)
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			(Na)	(Na)
Emberiza calandra	Grauammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!	FoRu
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		(FoRu)	Na	Na
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		(Na)	(Na)	Na
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U		FoRu!	FoRu	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S			FoRu!	FoRu
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		FoRu	FoRu!	(FoRu)
Streptopelia turtur	Turteltaube	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S		FoRu	(Na)	(Na)
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	(Na)
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			Na	Na
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G		Na	Na	Na
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S				FoRu
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S				Ru, Na
<b>Amphibien</b>							
Rana dalmatina	Springfrosch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G		Ru	Ru	(Ru)

**Legende LANUV**

G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Ru - Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum)

Ru! - Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum)

(Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum)

(Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 für 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß in der Ortschaft Kelz "Weisertrift"

Die Rote Liste der Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens für den Naturraum Niederrheinische Bucht<sup>1</sup> wurde ebenfalls abgefragt. Zusätzliche Arten, die aufgrund der Biotopstruktur ebenfalls zu erwarten wären, mindestens die Vorwarnstufe besitzen, aber nicht in der LANUV Liste vorkommen, wurden nicht identifiziert.

Das MTB Q 2 5205 Vettweiß weist insgesamt 27 zu erwartende planungsrelevante Arten aus. Sumpfohreule, Mornellregenpfeifer und Kiebitz werden mit Rast- und Wintervorkommen genannt.

In der Gruppe der Säugetiere sind drei Fledermausarten, Wasserfledermaus, Abendsegler, Zwergfledermaus, genannt. Für diese besitzt die Fläche eine Bedeutung als Nahrungshabitat und nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Dies gilt auch für sieben der insgesamt 23 Vogelarten. Für Walddohreule, Kuckuck, Mehl-, Rauchschnalze, Waldkauz, Star und Schleiereule sowie Schwarzspecht besitzt der Änderungsbereich eine Relevanz als Nahrungshabitat und nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte. Ebenfalls zu erwarten ist der Springfrosch als einzige Art in der Amphibiengruppe. Reptilien sind in der LANUV Liste nicht aufgelistet.

Die Einordnung als potenzielles Nahrungshabitat ist im Gegensatz zum geschützten Fortpflanzungs- und Ruheplatz nur dann relevant, wenn mit dessen Verlust die Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre gesetzliche geschützte Funktion verliert. Ein Brutplatz besitzt meist günstige Distanzen zu den Jagdreivieren, was ausschlaggebend für den Bruterfolg ist. Der Verlust eines Nahrungsgebietes kann dazu führen, dass eine erfolgreiche Jungenaufzucht nicht mehr möglich ist. In Verbindung mit der Konkurrenzsituation zwischen den Individuen einer Art und weiteren Arten sowie zusätzlichen Ungunstoffaktoren kann die Brut oder Teile der Brut verlorengehen (verhungern). Es kann auch dazu führen, dass die Altvögel den Brutplatz/das Gelege aufgeben. Im hier behandelten Fall wird das nicht erwartet, weil die fünf Arten auf umliegende, potenzielle Nahrungsflächen ausweichen können.

Auf ein tatsächliches Vorkommen zu prüfen sind 13 Vogelarten und der Springfrosch.

## 5.2 Vorbelastungen im Plangebiet

Die jetzige Nutzung als Wiese, Gartenland geht mit geringem Einsatz landwirtschaftlicher Gerätschaften, die zur Bearbeitung notwendig sind, einher. Zusätzliche Belastungen aus anderweitiger Nutzung sind nicht vorhanden, so dass die Vorbelastungen als gering bezeichnet werden.

Die Bestückung der Grünfläche mit der Modulbauanlage beansprucht die Freifläche und verursacht zukünftig Verkehre durch die Angestellten sowie die Bring- bzw. Abholdienste der Eltern. Dazu addieren sich Lärmimmissionen aus der Nutzung der Außenanlage durch die Kinder.

---

<sup>1</sup> Grüneberg et al.: Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in Nordrhein-Westfalen, 6. Fassung, Stand: Juni 2016, Charadrius 52, Heft 1-2, 2016 (2017), 1-66

### 5.3 Plausibilitätsprüfung der Artenliste

In der Plausibilitätsprüfung wird überprüft, ob die theoretisch zu erwartenden planungsrelevanten Arten der LANUV Liste aufgrund der natürlichen Ausstattung tatsächlich vorkommen können.

Die LANUV Liste der zu erwartenden planungsrelevanten Arten bezieht sich auf eine Fläche von 25 Quadratkilometern (entsprechend einem Messtischblatt Quadranten). Innerhalb dieses Areals können die ausgewählten Biotoptypen atypisch ausgeprägt sein, mit Störungen behaftet sein oder zu weit entfernt von den Nahrungsgebieten liegen, so dass nicht jede der aufgeführten Arten tatsächlich mit Ruhe- bzw. Fortpflanzungsplätzen vertreten ist.

Im Folgenden werden die zu erwartenden Vögel mit ihren speziellen Lebensraumsansprüchen skizziert, wobei Arten mit ähnlichen Bedürfnissen zusammenfassend behandelt werden.

- Die beiden Greifvögel **Mäusebussard** und **Rotmilan** benötigen Fortpflanzungs- und Ruheplätze, die eine gewisse Höhe, Ungestörtheit sowie Ruhe aufweisen und nicht zu weit entfernt von ergiebigen Jagdrevieren liegen. Die spezifischen Eigenschaften an den Nist- und Ruheplatz platzerfüllt der Änderungsbereich mit seiner Biotopausstattung nicht. Negativ wirken sich auch die Störungen, die sich durch die Ortsrandlage ergeben, aus. Ein Vorkommen von Mäusebussard und Turmfalke mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen im Änderungsbereich wird nicht erwartet.
- Die Offenlandarten **Feldlerche**, **Wachtel**, **Rebhuhn** und **Kiebitz** zeigen einen starken Bestandrückgang in den vergangenen Jahren. Gründe dafür sind der fortschreitende Verlust des Lebensraumes (Überplanung von Freiflächen), die Intensivierung der Landwirtschaft, die mit dem Schwund an Nistplätzen sowie einem geringen Nahrungsdargebot (Insekten in der Zeit der Jungenaufzucht) einhergeht. Alle vier Arten finden in der Biotopausstattung des Änderungsbereiches kleinteilige Elemente aus ihrem Lebensraum. Die nahen vertikalen Strukturen der Bestandbebauung werden von der Feldlerche gemieden. In Verbindungen mit Störungen durch die Ortsrandlage wird ein Vorkommen der Feldlerche mit Fortpflanzungs- und Ruheplätzen nicht erwartet. Wachtel und Rebhuhn fehlt es an größeren Saumstrukturen bzw. Hochstauden sowie an Ungestörtheit. Dem Kiebitz, der an leicht erhöhten Stellen den Brutplatz anlegt, mangelt es an vegetationsfreien Stellen sowie schütterer Vegetation und ebenfalls an Ungestörtheit. Deswegen wird ein Vorkommen von Wachtel und Rebhuhn mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich nicht erwartet.
- **Grauammer** sowie **Schwarzkehlchen** besiedeln offene bis halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume mit einem Mosaik kleinteilig strukturierter Biotope. Die wenigen Gehölze und Saumstrukturen auf der Wiese stellen Teilelemente aus dem Lebensbereich der beiden Arten dar. Deren Lage und Größe sind für die beiden Arten ungeeignet, als dass diese dort mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu erwarten sind.
- Der angestammte Lebensraum des **Wiesenpieper** sind die Inseln und die norddeutschen Niederungen. Maßgeblich für ein Vorkommen sind feuchte Böden mit einer lückigen, schütterer Vegetation und einer gut strukturierten Kraut- und Grasschicht. Diese Biotopstruktur hält der

Änderungsbereich nicht bereit, weswegen ein Vorkommen des Wiesenpiepers mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht erwartet wird.

- Der Lebensraum von **Bluthänfling** sollte abwechslungsreich mit einem großen Angebot an verschiedensten Sämereien sein. Ideal ist ein Mix aus Feldgehölzen, Säumen, Brachen, Hecken und Einzelbäume, extensiv bewirtschaftete Flächen, Kahlschläge, Baumschulen und Obstkulturen. Im Siedlungsbereich kann der Bluthänfling beobachtet werden, wenn dieser ebenfalls über Struktureichtum, Naturnähe, standortheimische Gehölze und unaufgeräumte Ecken verfügt. Der Änderungsbereich besitzt diese Strukturen nur randlich und in kleiner Dimension, so dass eine Bedeutung als Hauptlebensraum mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten für den Bluthänfling ausgeschlossen wird.
- Die **Turteltaube** besiedelt sommertrockene Wälder, ehemalige Hutungen oder frühe Sukzessionsstadien. Wichtig ist ein ausreichender Anteil an mittelhohen Gehölzen, wie Gebüsche und Bäume. Im Siedlungsbereich kommt sie z. B. in größeren Parks, aufgelassenen Gärten und Obstwiesen vor. Der Änderungsbereich bietet keine auskömmliche Biotopstruktur für die Turteltaube, so dass ein Vorkommen mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Der **Steinkauz** gehört zu den Charakterarten des ländlichen Raumes und war in den Obstbaumgürteln um die Dörfer zu Hause. Als Höhlenbrüter dienten Astabbrüche, Aushöhlungen oder andere Verletzungen in den alten Obsthochstämmen als Brutplatz und die darunter befindliche, meist beweidete Grünfläche als naheliegendes Jagdrevier. Diese Strukturen bietet der Änderungsbereich nicht, so dass ein Vorkommen des Steinkauz mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.

Im Rahmen der Beteiligung der Nachbarkommunen und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB hat das Umweltamt des Kreis Düren (Schreiben vom 07.08.2023) vorsorglich Bedenken geäußert. Diese beziehen sich auf eine Bedeutung der Änderungsfläche als Nahrungshabitat für einen Steinkauzbrutplatz in einer Hofanlage südöstlich gelegen in rund 200 Metern Entfernung. Der Steinkauz bevorzugt kurznarbige, idealerweise beweidete Obstwiesen oder Wiesen. Die kurze Grasnarbe ist für den Jagderfolg des kleinen Ansitzjägers notwendig. Die Mindestgröße sollte 1 ha betragen, damit der Bruterfolg nicht gefährdet ist, wobei dies ein Richtwert darstellt, der in Abhängigkeit von z. B. klimatischen Gegebenheiten steht. Ein essenzielles Nahrungshabitat ist maßgeblich für den Reproduktionserfolg und / oder die Leistungsfähigkeit der einzelnen Tiere (vergl. S. 13) verantwortlich. Der Verlust eines essenziellen Nahrungshabitats führt schlussendlich zu einer Aufgabe eines Brut- oder Ruheplatz, da deren Beziehung zum Nahrungshabitat gestört ist und nicht mehr funktioniert. Wahrscheinlich wird das Areal bei den Jagdflügen miteinbezogen, d. h. überflogen und „kontrolliert“. Eine Bedeutung als essenzielles Nahrungshabitat wird aufgrund der geringen Größe und der Möglichkeit auf angrenzende Flächen auszuweichen nicht prognostiziert. Es wird aber darauf hingewiesen, dass die Überplanung kleiner Flächen zu Summeneffekten führt, deren Auswirkungen nicht umfassend verstanden sind und nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Prüfung sind.

- Die **Nachtigall** zählt zu den bodennahen Brutvögeln. Das Nest baut sie in gut strukturierte, ausgedehnte Krautschichten, die Schutz vor Fressfeinden bietet. Eine ausgeprägte Falllaubdecke ist wichtig für die Nahrungssuche. Die Nachtigall kommt in Laub- und Mischwäldern mit Unterholz, Waldrändern, Ufergehölzen, größeren Feldgehölzen und Hecken aber auch im Siedlungsraum in ausgedehnten Parks, gut strukturierten Friedhöfen oder größeren Obstgärten vor. Die von der Nachtigall bevorzugten Strukturen kommen im Plangebiet nur marginal und in geringer Ausdehnung vor, so dass ein Vorkommen der Nachtigall mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen wird.
- Der **Springfrosch** benötigt, wie alle Amphibien, in seinem Lebenszyklus Wasser. Er nutzt unterschiedlich ausgeprägte Teiche, Tümpel, Weiher oder temporäre Gewässer als Laichplatz. Im Idealfall sind diese fischfrei, vegetationsreich und sonnig. Der Landlebensraum des wärmeliebenden Springfroschs reicht von den Hartholzauen der Flusstäler über gewässerreiche Laub-, Mischwälder bis hin zu Waldrändern und -wiesen. Die vorhandene Biotopstruktur des Änderungsbereiches befriedigt die Lebensraumansprüche des Springfrosches nicht. Ein Vorkommen mit Fortpflanzungs – und Ruhestätten wird nicht erwartet.

## 5.4 Ergebnis

Von den insgesamt 27 Arten, die in der LANUV Liste aufgeführt werden, sind 14 Arten mit Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Änderungsbereich potenziell zu erwarten. Deren spezielle Lebensraumansprüche wurden mit der tatsächlich im Änderungsbereich vorhandenen Biotopstruktur in der Plausibilitätsprüfung verglichen und Rückschlüsse auf ein tatsächliches Vorkommen formuliert. Das Ergebnis ist, dass die Biotopausstattung für die 14 Arten nicht geeignet ist, da deren Anforderungen an den Lebensraum im Änderungsbereich nicht erfüllt werden.

Gleichwohl zeigt der Änderungsbereich für die sogenannten Allerweltsarten potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG, die Allerweltsarten betreffend, können durch die Reglementierung der Baufeldräumung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres vermieden werden<sup>2</sup>.

---

<sup>2</sup> Allgemeiner Artenschutz, § 39 BNatSchG Allgemeiner Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen



## 6. Zusammenfassung

Die Gemeinde Vettweiß ist bemüht die anhaltende Nachfrage nach Plätzen in Kindertageseinrichtungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht, zu befriedigen. Deswegen besteht ein allgemeines Interesse, die inklusive Kindertagesstätte „Knirpsenland“ zu erweitern. In einem Zwischenschritt möchte der Träger zeitnah eine drei-gruppige Modulbauanlage mit entsprechenden Außenspielflächen einrichten. Später ist ein Neubau der Einrichtung an einem anderen Standort vorgesehen.

Die betreffenden Grundstücke für die beschriebene kurzfristige Lösung, liegen in der Nachbarschaft der bestehenden Einrichtung. Im aktuellen Flächennutzungsplan ist die Fläche zu rd. 60 % als Wohnbaufläche und zum Weisertrift hin als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortseingrünung dargestellt.

Die Gemeinde plant eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans, um das Vorhaben baurechtlich zu ermöglichen. Der Flächennutzungsplan soll dahingehend geändert werden, dass die Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung zukünftig als Wohnbaufläche dargestellt wird. Das geplante Vorhaben, die Modulbauanlage soll gemäß § 35 Abs. 2 BauGB genehmigt werden.

Der Aufstellungsbeschluss für die 17. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte am 23.03.2023 durch den Rat der Gemeinde Vettweiß. Im Zuge des Verfahrens läuft auch der entsprechende Genehmigungsantrag bei der Bezirksregierung.

Der **Regionalplan** für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen (GEP Region Aachen) in der Fassung von 2001 weist das Plangebiet als „Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich“ (AFAB) aus. Der rechtskräftige **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Vettweiß weist für das Plangebiet Grünfläche mit der Zweckbestimmung Ortsrandeingrünung und Wohnbaufläche aus. Das Plangebiet liegt innerhalb des Geltungsbereiches des **Landschaftsplans 1 „Vettweiß“** des Kreises Düren in der Fassung vom 12.03.2005.

Es handelt sich um eine Grünfläche (Wiese, Weide) mit geringen Saumstrukturen im Bereich zur Weisertrift und einzelnen Gehölzen. Aufgrund der beschriebenen Biotopstruktur wurden zur Bestimmung der zu erwartenden planungsrelevanten Arten die Lebensraumtypen Säume und Hochstaudenflure, Fettwiesen,-weiden sowie Kleingehölze, Bäume, Alleen, Hecken und Gebüsche aufgerufen. Das Plangebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblatt 5205 Vettweiß Kürten.

Zusätzlich zur Artenliste der LANUV wurde das Landschaftsinformationssystem @LINFOS der LANUV sowie die Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten in NRW für den Naturraum Niederrheinische Bucht abgefragt. Weitere Arten, die neben den gelisteten Vögeln der LANUV zu erwarten wären, wurden nicht identifiziert.

Die LANUV-Liste führt insgesamt drei Fledermausarten auf, die alle den Änderungsbereich als Jagdrevier und nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte nutzen. Von den insgesamt 23 zu erwartenden Vogelarten, sind drei Vogelarten Rast- und Wintervorkommen und sieben Vogelarten nutzen den Änderungsbereich ebenfalls ausschließlich als Nahrungsraum. Dies führt nicht zu negativen Effekten, da die ländliche Lage eine ausreichend vielfältige Biotopstruktur in der nahen Umgebung bietet. Die es den genannten Arten erlaubt auf diese potenziellen Nahrungsflächen auszuweichen.

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1 für 17. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Vettweiß in der Ortschaft Kelz "Weisertrift"

In der Plausibilitätsprüfung wurde die Biotopstruktur innerhalb des Plangebietes mit den speziellen Lebensraumanprüchen der restlichen Arten verglichen. Im Ergebnis erfüllen die vorhandenen Biotope nicht die Voraussetzungen für ein Vorkommen der aufgeführten Arten der LANUV-Liste. Die Fläche besitzt kein Potenzial als Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

**Eine Beeinträchtigung im Sinne des allgemeinen Artenschutzes besteht, da im Plangebiet potenzielle Nistplätze für die Frei- und Bodenbrüter vorhanden sind.** Um Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG, die Allerweltsarten betreffend, zu verhindern, wird die Baufeldräumung, -bereitstellung auf die Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. eines jeden Jahres beschränkt.

Bonn, 31.08.2023

Ute Lomb